

NABU Lahr · Moltkestraße 29 · 77933 Lahr

Stadtplanungsamt Lahr
Schillerstraße 23, Rathaus 2
77933 Lahr

Stellungnahme des NABU-Lahr zur 11. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Lahr-Kippenheim 1.1 Bereich Bebauungsplan KLINIKUM, Lahr – frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, in das Verfahren zur 11. Flächennutzungsplanänderung unsere Anregungen und Bedenken wie folgt einzubringen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird den fachlichen Anforderungen nicht gerecht

Mit der 11. Flächennutzungsplanänderung erfolgt für den Klinikneubau die Festlegung auf einen – zumindest aus Sicht der Umweltvorsorge – ungünstigen Standort. Ausgangspunkt dafür ist der sachlich veraltete Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lahr, der auf nicht zeitgemäßen und somit unzureichenden Datengrundlagen basiert und damit den heutigen Anforderungen an ein Auswahlverfahren für den geeignetsten Standort nicht gerecht wird.

Der FNP hat als "vorbereitende Bauleitplanung" gemäß § 1 Baugesetzbuch die Aufgabe, für das Gesamtgebiet der Gemeinde die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und die beabsichtigte nachhaltige städtebauliche Entwicklung darzustellen. Dabei sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden.

Um diese Aufgabe zu erfüllen soll der FNP – gemäß guter fachlicher Praxis – alle 10 - 15 Jahre flächendeckend überarbeitet ("fortgeschrieben") werden.

Der rechtsgültige FNP der Stadt Lahr wurde in den Jahren vor 1998 – also vor mehr als 26 Jahren – fortgeschrieben. Der heutige Wissens- und Planungsstand zu maßgeblichen städtebaulichen Belangen und ökologischen Funktionen wie Anpassung an den Klimawandel, Europäische Flora-Fauna-Richtlinie, Schutzgebiete, Hochwasservorsorge (u.a. flächendeckende Hochwassergefahrenkarten), Biotopverbundplanung des Landes BW usw. sind im FNP für das Gebiet der Stadt Lahr nicht bzw. nur punktuell berücksichtigt. Auf dieser Grundlage kann eine Standortzuweisung für lokal bedeutsame bauliche Projekte nicht fachgerecht und zeitgemäß durchgeführt werden.

Die Standortsauswahl mit dem hier gewählten Verfahren der (11. !) Flächennutzungsplanänderung weist insbesondere folgende Mängel auf:



NABU Lahr

Eric Lippe
Vorstandssprecher

Tel. +49 (0)7821 921436
Eric.Lippe@NABU.de

Lahr, 17. August 2024

NABU Lahr

Moltkestraße 29
77933 Lahr
Telefon: +49 (0)7821 9200968
E-Mail: nabu@nabu-lahr.de
www.nabu-lahr.de

Bankverbindung

Sparkasse Offenburg-Ortenau
IBAN DE95 6645 0050 0076 0859 29
BIC SOLADES 1 OFG

Volksbank Lahr
IBAN DE76 6829 0000 0001 7500 03
BIC GENODE61LAH

Naturschutzbund Deutschland, (NABU) Ortsgruppe Lahr e.V.

Vereinssitz Lahr
Registergericht Amtsgericht Freiburg
Registernummer VR 390840
Ust.-IdNr. DE 814 370 058
Vertretungsberechtigter Vorstand:
Alexandra Esser, Norbert Folke, Robert
Krämer, Eric Lippe

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

- Suchraum: Die Suche nach dem geeignetsten Standort erfolgt nicht flächendeckend auf dem gesamten Gemeindegebiet der Stadt Lahr sondern nach einer selektiven, begrenzt transparenten Vorauswahl von Flächen durch die Verwaltung. Die Auswahlkriterien für die Standortalternativen und die Aggregation und Gewichtung dieser Kriterien sind nicht offengelegt. Es verbleibt bei der inhaltsarmen Aussage, dass die Kriterien sich an denjenigen Kriterien orientieren, die beim Suchlauf für das Klinikum Offenburg verwandt wurden.
- Flächenauswahl ohne Umweltbericht: Bei der vorgenannten Standortsauswahl im 11. punktuellen FNP-Änderungsverfahren werden die ökologischen Funktionen nur rudimentär berücksichtigt. Die bei einer FNP-Fortschreibung (im Regelverfahren) erforderliche Umweltprüfung (Umweltbericht), in der alle in § 1 Baugesetzbuch genannten umweltrelevanten Schutzgüter zu untersuchen sind, wird umgangen. Ein evtl. Nachreichen dieser Prüfungen zur Offenlage wäre Makulatur, weil die Standortsauswahl ja bereits getroffen ist.
- Keine Einbeziehung der Öffentlichkeit, selektive Einbeziehung von Fachbehörden und Gutachtern: Im Gegensatz zum hier anstehenden punktuellen FNP-Änderungsverfahren würde bei einer FNP-Fortschreibung (Regelverfahren) eine breite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit noch vor der Standortfestlegung erfolgen. Die Möglichkeit für Behörden und Bürger Anregungen und Bedenken vor der Standortfestlegung einzubringen ist beim hier gewählten Verfahren (punktuellen FNP-Änderung) nicht gegeben. Möglicherweise hilfreiche Beiträge und Lösungsansätze können so gar nicht erst in den Planungsprozess einfließen.

Im Hinblick auf weitere, in naher Zukunft anstehende lokal raumbedeutsame Nutzungsänderungen (Surfpark und nachfolgende) regen wir dringend an, die Fortschreibung des Flächennutzungsplans in Gang zu setzen.

Biotopverbund

Gemäß § 22, Abs. 2 Naturschutzgesetz BW haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen den vorliegenden Fachplan Landesweiter Biotopverbund zu berücksichtigen.

Die Darstellungen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund zeigen den gewählten Klinikstandort innerhalb des – für das Lahrer Gemeindegebiet – zentralen Korridors für den Biotopverbund feuchter Standorte. Der Bereich des Klinikstandorts befindet sich in einer empfindlichen Engstelle des am Westrand von Lahr in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Korridors. Konkret besteht hier ein Suchraum für Maßnahmenflächen zum Biotopverbund.

Wir regen an, die ca. 1 ha große "Grünfläche" der Sonderbaufläche Klinikum für die Durchführung von Biotopverbundmaßnahmen feuchter Standorte zu nutzen. Eine Kombination von Feuchtbiotop mit einer dem Klinikum zugeordneten Freiflächen-Erholungsfunktion erscheint bei einer ökologisch sensiblen Freiraumplanung möglich.

Spezieller Artenschutz

Unter der Überschrift "Freiraum" wird in der Begründung zur 11. FNP-Änderung darauf hingewiesen, dass sich im Gewann Limbruchmatte Ausgleichsflächen für "verschiedene" Bebauungspläne befinden, die zu verlegen seien.

In der Begründung zur 11. FNP-Änderung wird nicht erwähnt, dass diese Fläche zudem auch die Funktion als Fläche für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für europarechtlich geschützte Arten erfüllen muss, festgesetzt in verschiedenen Bebauungsplänen. Gemäß den Festsetzungen zum Bebauungsplan zum Seepark übernimmt die Limbruchmatte z. B. eine CEF-Ausgleichsfunktion für den europarechtlich geschützten Tagfalter Großer Feuerfalter.

Gegenüber einer "Verlegung" dieser CEF-Maßnahmenfläche bestehen hohe naturschutzrechtliche Anforderungen bzw. Hürden. Als rechtliche Besonderheit von CEF-Maßnahmen gilt, dass die Maßnahmenflächen von der zugeordneten Art besiedelt sein müssen bevor ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Eingriffsfläche (hier Seepark) beschädigt bzw. zerstört werden. Diese Anforderung wurde seinerzeit nachweislich für den Großer Feuerfalter (Seepark) nicht erfüllt, weswegen ein ungeahndeter Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorlag.

Um einen erneuten Verstoß gegen das Artenschutzrecht zu vermeiden, regen wir an, die Ersatzfläche für die CEF-Ausgleichsfläche mit einem Vorlauf von 5 Jahren herzustellen. Geeignet dafür sind diejenigen Flächen, die im Rahmen der Aufrechterhaltung des Biotopverbunds (s.o.) und des Retentionsausgleichs vorgeschlagen werden(s.u.).

Hochwasserschutz

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von ca. 4 ha Überschwemmungsfläche (HQ₁₀₀) mit einem Retentionsvolumen von überschlägig 13.000 m³. Für diesen – in Zeiten des Klimawandels unzeitgemäßen – Verlust ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg ein wert- und/oder funktionsgleiches Ersatzretentionsvolumen herzustellen. Dies kann durch eine multifunktionalen Kompensationsmaßnahme erreicht werden (s.u.)

Schutz menschlicher Gesundheit

Der gewählte Standort liegt innerhalb des Lahrer Gebiets in dem Naturraum Oberrheinebene, und damit im heißesten Naturraum Deutschlands. Die damit verbundene thermische Belastung im Sommer trifft insbesondere ältere und kranke Menschen. Diese Belastung wird bekanntlich im Rahmen des Klimawandels noch zunehmen. Inwiefern dem Aufheizen von Innenräumen – insbesondere des Klinikgebäudes - durch baukonstruktive und grünordnerische Maßnahmen entgegenge wirkt werden soll, muss im Rahmen des Bebauungsplans dargelegt und festgesetzt werden (s. auch die Stellungnahme des NABU-Lahr zum Bebauungsplan).

Wir gehen davon aus, dass trotz der zuvor dargestellten Umweltrisiken das Planungsvorhaben am ausgewählten Standort weiter vorangetrieben wird. Für diesen Fall regen wir die Umsetzung einer multifunktionalen Ausgleichsmaßnahme an.

Lösungsansatz für multifunktionalen Ausgleich

Wir schlagen eine multifunktionale Ausgleichsmaßnahme vor, mit der die gesetzlichen Ausgleichsanforderungen des Hochwasserschutzes, des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 3 BauGB, i. V. mit § 15 BNatSchG), des speziellen Artenschutzes, der Ersatz-

kompensation für Ausgleichsverpflichtungen gemäß Eingriffsregelung (u.a. Limbruchmatte), des Biotopverbunds und des Ausgleichs eines besonders geschützten Biotops erfüllt werden können und gleichzeitig eine deutliche Verbesserung der Naherholungsfunktion und des Lärmschutz sowie die erforderlich dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung erreicht werden kann:

Ausbildung eines möglichst durchgehenden Grünkorridors in Form einer feuchten Rinne, die ein Mosaik verschiedener Feuchtgrünlandbiotope aufweist.

Geeignet wäre ein Verlauf vom Scheidgraben/Neugraben (nordwestlich des Reitgeländes) über die geplante Grünfläche der "Sonderbaufläche Klinikum" zum Muserebach und dann entlang des Muserebachs bis zu zum Schutterentlastungskanal.

Ausformung: Möglichst ununterbrochene, flach ausgebildete Geländerinne mit einer Geländeeintiefung von ca. 0,3 – 0,4 m, einer Gesamtlänge von 1.800 Metern und einer durchschnittlichen Breite von 20 - 25 Metern.

Die Rinne müsste mittels Abgrabung hergestellt werden. Mit dem Aushubmaterial kann ein Lärmschutzwall entlang der B 415 aufgeschüttet werden (z. B. überschlägige Dimensionierung: 0,85 km Länge, 10 m Breite und 2,5 m Höhe).

Entlang der feuchten Rinne kann ein begleitender Weg/Pfad für Erholungssuchende geschaffen werden

Wir bitten um weitere Beiteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Lippe
NABU-Lahr, Vorstandssprecher